



Hans Peter Derksen

RA lic. iur.,
Derksen & Hegetschweiler,
www.swisslawfirm.ch,
Zürich

Pflichten und Aufgaben eines Willensvollstreckers

Schilderung eines Falles aus der Standeskommission des STV/USF
(Zusammenfassung des Entscheides)

1. Tatsächliches

1.1 Vorgeschichte

Vorliegend geht es um die Abwicklung des Nachlasses der im Mai 2006 verstorbenen A. B.-Z. A. B., welche keine direkten Nachkommen hinterliess, ordnete per Testament zusammengefasst verschiedene Vermächtnisse zu Lasten des Nachlasses an, darunter eine Wohnung und die Wohnungseinrichtungen zweier Wohnungen, und setzte zu einem Drittel C. B., zu einem weiteren Drittel die drei Kinder von D. Z. (die demzufolge pro Kopf ein $\frac{1}{3}$ der Erbschaft erhalten) und nochmals zu einem Drittel ihre Schwester E. F.-Z. als Erben ein. X. Y. ernannte sie zu ihrer Willensvollstreckerin. Die Standeskommission stellte auf die Vorkorrespondenz ab, welche nachfolgend auszugsweise wiedergegeben wird.

1.2 Sachverhalt

Gemäss den Ausführungen des Klägers (einem der drei Kinder von D. Z.) hat er bis zur Einreichung der Klage am 25. März 2007 14 Mal mit der Willensvollstreckerin korrespondiert. Der Kläger Z. wandte sich mit einem ersten Schreiben vom 19. Juni 2006 – also rund 40 Tage nach dem Tod von A. B.-Z. – an die Willensvollstreckerin. Er zeigte sich ungehalten darüber, dass die Willensvollstreckerin ihn nicht über die Tatsache, dass sie als Willensvollstreckerin eingesetzt war sowie über den Umfang ihres Auftrags informiert hatte und bemängelte das Fehlen jeglicher Information. Gerade bei

einem von einer Willensvollstreckerin betreuten Erbgang dürften keine Unsicherheiten oder Unklarheiten entstehen. Es handle sich dabei «um Allgemeinplätze, welche grundsätzlich nicht weiter zu kommentieren wären, müsste man meinen». In seinem Schreiben listete er acht Punkte auf und setzte Frist an zur Stellungnahme bis am 27. Juni 2006. Am 21. Juni 2006 erhielt er schriftlich Antwort. Zugleich teilte die Willensvollstreckerin ihm den Inhalt des Testaments mit. Sie machte Z. darauf aufmerksam, dass sie wegen der schweren Erkrankung und dem kürzlichen Tod ihrer Mutter in den vergangenen Wochen absorbiert gewesen sei.

In einem zweiten Schreiben vom 26. Juni 2006 teilte Z. der Willensvollstreckerin mit, dass sie ihm betreffend Testamentseröffnung ein falsches Datum mitgeteilt hatte (9. Juli 2006), ferner, dass die Willensvollstreckerin die Erben irrtümlich als Pflichtteilserven bezeichnet hatte. Im Weiteren wandte er sich mit einem persönlichen Anliegen an die Willensvollstreckerin. Die Erblasserin hatte ihm offenbar einen Regulator (Wanduhr) versprochen. Die letztwillige Verfügung enthielt dagegen keinen Hinweis auf dieses Vermächtnis, weshalb Z. die Willensvollstreckerin bat, in der Wanduhr direkt nach einer entsprechenden Verfügung zu suchen. Z. wurde am 3. Juli 2006 darüber orientiert, dass im Regulator die von ihm vermutete Verfügung gefunden wurde. Die Willensvollstreckerin entsprach hierauf dem Vermächtnis.

Am 9. Oktober 2006 wandte sich Z. mit einem dritten Schreiben an die Willensvollstreckerin.

Z. gab seinem Unmut Ausdruck, dass er bis dato ohne Informationen geblieben sei, ob schon die Willensvollstreckerin, «wohlverstanden, erst nachdem Sie dazu aufgefordert worden waren», die Erstellung eines Nachlassinventars in Aussicht gestellt hatte. Z. forderte die Willensvollstreckerin auf, dass sie, wenn sie nicht in der Lage sein sollte zu handeln, dies der Erbgemeinschaft mitzuteilen habe. Z. schloss mit den Worten: «So geht das nicht!» Anschliessend eröffnete er ihr, dass es anscheinend «nötig (sei), Sie daran zu erinnern, dass nach Zivilgesetzbuch über die Geschäftsführung eine nach kantonalem Recht bestellte Aufsichtsbehörde wacht» und er sich vorbehalte, an diese Behörde zu gelangen.

Z., dem am 16. Oktober 2006 mitgeteilt wurde, dass X. Y. infolge eines Unfalls zur Zeit nicht im Büro sei, er aber innert zehn Tagen mit einer Antwort rechnen könne, gelangte am 9. November 2006 erneut an X. Y. Diesmal setzte er ihr eine «allerletzte» Frist bis Donnerstag, den 16. November 2006 an, dass sie neben einer Kopie eines Arztzeugnisses und einer detaillierten Zwischenstandsmeldung zu den zwischenzeitlich erledigten Arbeiten auch eine detaillierte Zeitplanung der künftig anfallenden Arbeiten zuzustellen habe, ansonsten er am 17. November 2006 an die Aufsichtsbehörde in B gelangen werde. Ferner würde er andere ihm geeignet erscheinende Stellen mit Informationen «des nur als bemühtend zu wertenden Verhaltens» der Willensvollstreckerin bedienen. Unter gleichem Datum (9. November 2006) erhielten

Z. und die Erben eine ausführliche Antwort der Willensvollstreckerin, Z. einen Tag später auch zwei Arztzeugnisse. Diese zwei Schreiben kreuzten sich auf dem Postweg.

Am 11. November 2006 erhielt die Willensvollstreckerin ein erneutes Schreiben, mit einer weiteren Fristansetzung bis 17. November 2006. Z. warf der Willensvollstreckerin vor, Legate unrichtig berechnet zu haben, ferner warf er ihr eine unrichtige Annahme zum Schätzungsbericht betreffend die Eigentumswohnung (Parkplatz) vor. Das mit CHF 18 000 geschätzte Willensvollstreckerhonorar erachtete er als zu hoch und verlangte eine detaillierte Aufstellung der angefallenen Arbeiten. In der Schlussbemerkung fanden sich folgende Ausführungen zuhanden der Willensvollstreckerin «Verschon Sie mich mit weiteren angeblichen persönlichen und peinlichen Beeinträchtigungen Ihrer Befindlichkeit und unnötigen Bemerkungen....» Betreffend der Informationspflicht hielt Z. an seiner Forderung eines Vorgehensplans fest und zeigte sich überzeugt, dass seine Tante mit der Willensvollstreckerin «eine ganz schlechte Wahl getroffen» habe.

Am 27. November 2006 folgte ein weiteres Schreiben mit Fristansetzung bis 30. November 2006.

Ein späteres Schreiben vom 1. Dezember 2006 enthält weitere Vorwürfe an die Adresse der Willensvollstreckerin u. a., dass «Sie nun – ein weiteres Mal mehr – die hinlänglich bekannte Leier Ihrer vorgeschobenen Ausreden für Ihre grobfahrlässige Verletzung der Informationspflicht vorzutragen versuchen und nun auch noch den Gesundheitszustand Ihrer Sekretärin bemühen». Als nächste Ausrede erwarte er das allfällige Vorbringen, «Ihr Hund leide unter einer hartnäckigen Diarrhöe...».

Am 9. Februar 2007 bemängelt Z. erneut eine Verletzung der Informationspflicht seitens der Willensvollstreckerin. Er bezieht sich nunmehr konkret auf Fragen zum Parkplatz und zum Erbschein. Dies, nachdem die Willensvollstreckerin – dem Wunsch von Z. entsprechend – seit Mitte Dezember 2006 regelmässig per Monatsmitte orientierte. Das Schreiben schliesst mit dem Vorhalt: «Sie verletzen (wie für Sie und Ihr Büro üblich) die Erfüllung der Informationspflicht weiter. Damit beweisen Sie erneut eindrücklich, dass Sie aus der Ansammlung Ihrer bisherigen Fehlleistungen rein gar nichts gelernt haben.»

Im Schreiben vom 15. Februar 2007 – auf den Monatsrapport der Willensvollstreckerin Bezug nehmend – bemängelt er erneut die späte Ausstellung des Erbscheins. Der Richter von B. stütze sich auf im November bzw. Dezember beigebrachte Dokumente, was nicht anders als mit Säumnissen der Willensvollstreckerin erklärt werden könne. Wieder wird der Willens-

vollstreckerin eine Frist zur Beantwortung angesetzt. Die Willensvollstreckerin antwortet darauf, dass die betreffenden Personen, was diese bestätigen würden, zum Teil über längere Zeit nicht erreichbar waren.

Am 1. März 2007 beanstandet Z., dass – entgegen dem Versprechen der Willensvollstreckerin – bis zu jenem Tag kein Inserat für den Verkauf der Eigentumswohnung in der B. Tagespresse erschienen sei. Er erwartet von der Willensvollstreckerin einen schriftlichen Zeitplan bis zum 6. März 2007. Die Willensvollstreckerin leitet dieses Schreiben zur Beantwortung an die Agentur weiter.

Am 8. März 2007 richtete Z. ein dreizehnseitiges Schreiben an die Willensvollstreckerin. Er warf einleitend die Frage auf, was acht Monate Wirken der «gegenwärtig noch amtierenden Willensvollstreckerin» (diese Bezeichnung wird 55-mal wiederholt) gebracht hätten. Im Wesentlichen beanstandet er aktuell, dass die Erbschaftssteuern noch nicht veranlagt seien und dass noch keine Anzahlung an die Erben stattgefunden habe. Im Übrigen enthält das Schreiben eine Aufzählung bisheriger Versäumnisse. Er erteilt der Willensvollstreckerin Aufträge und setzt Frist bis zum 14. März 2007 an. Am 15. März 2007 antwortete die Willensvollstreckerin im Rahmen ihres Monatsberichts und schlug eine Besprechung vor.

Am 15. März 2007 wird der Willensvollstreckerin aufgezeigt, welche Klagen bzw. Beschwerden die Erbengemeinschaft oder Z. wo anhängig machen könnten. Er setzt Frist bis zum 20. März 2007 an, den am 8. März 2007 verlangten Bericht zu erstellen.

Z. gelangt für sich selber und als Vertreter der zwei übrigen Kinder von D.Z. an die Standeskommission mit folgendem Begehren: Die Standeskommission solle die Verletzung der Informations-, Treue- und Sorgfaltspflichtverletzung und damit die Verletzung der Standesregeln feststellen. Ebenfalls festzustellen sei eine Schlechterfüllung des Auftrags gegenüber der Erbengemeinschaft. Die Kläger forderten im Übrigen auch eine Herabsetzung des Honorars als Willensvollstreckerin und einer Entschädigung an sie, wofür die Standeskommission sich in beiden Fällen nicht zuständig erklärte.

2. Rechtliches

1. Die Standeskommission ist eine freiwillige Einrichtung des STV. Sie hat, auch wenn die Standeskommission für die Mitglieder des STV verbindlich Sanktionen verhängen darf bzw. muss, ihre Grundlage im Privatrecht.
2. Das Verfahren vor der Standeskommission bezweckt die Überprüfung der Einhaltung der Standesregeln (STV, Standesregeln vom

2. Dezember 2006). Die Standesregeln bezwecken das Vertrauen der Öffentlichkeit, insbesondere der Kunden der Mitglieder des STV, in das Ansehen des Berufsstandes bzw. das Vertrauensverhältnis zwischen Auftraggeber und Mitglied zu schützen.

3. Fehler in der Berufsausübung sind nicht ohne weiteres einer Verletzung der Standespflicht gleichzusetzen, vorab muss der Zusammenhang mit den Schutzzwecken der Standesregeln gegeben sein. Allerdings ist klar, dass grobe Fehler oder die Häufung von Fehlern standesrechtlich von Bedeutung werden können.
4. Ist der Treuhänder als Willensvollstrecker tätig, so steht er zu den Erben und Vermächtnisnehmern in keinem Auftragsverhältnis. Vielmehr übt der Willensvollstrecker ein eigenes selbstständiges Recht aus und ist nicht etwa an die Anweisungen der Erben gebunden, denen er allerdings auskunftspflichtig ist. Zweifelsohne hat der Willensvollstrecker den Willen des Verstorbenen zu vertreten. Am ehesten ist daher von Treuhand auszugehen (Tuor/Schnyder/Schmid, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, S. 500). Vorliegend ist daher nicht – wie sonst üblich – ein Auftragsverhältnis Gegenstand der Untersuchung, welches jederzeit, ausser zur Unzeit, widerrufen bzw. gekündigt werden kann (vgl. Art. 404 OR), sondern eben ein Treuhandverhältnis.
5. Der Willensvollstrecker bestimmt den Ablauf der Liquidation des Nachlasses nach pflichtgemässen Ermessen. Zu berücksichtigen ist dabei die Grösse des Nachlasses, dessen Zusammensetzung und – wenn gegeben – die Dringlichkeit gewisser Geschäfte.
6. Gemäss Ziffer 7 lit. g des Reglements über das Vorgehen in Fragen der Standesregeln vom 2. Dezember 2006 ist auf eine Klage nicht einzutreten, wenn sie mit den guten Sitten nicht vereinbar ist. Es handelt sich dabei um eine Konkretisierung des Grundsatzes von Treu und Glauben gemäss Art. 2 Abs. 1 ZGB und auch um eine Präzisierung des Missbrauchsverbots gemäss Art. 2 Abs. 2 ZGB. Daraus folgt, dass die Standeskommission als freiwillige Einrichtung des STV auf eine Klage nicht nur bei offensichtlichem Missbrauch nicht einzutreten hat, sondern auch dann, wenn diese (nur) gegen die guten Sitten verstösst.

3. Zu den Vorwürfen

3.1. Auftrag des Verstorbenen

Die Standeskommission hält – wie einleitend dargelegt – fest, dass die Einsetzung als Willensvollstrecker nicht einfach dem Auftrag

gleichgestellt werden kann. Der Willensvollstrecker ist dem Auftrag des Verstorbenen verpflichtet, die Erben, mit denen er zu verkehren hat, kann er sich nicht aussuchen. Umgekehrt kann auch der einzelne Erbe bzw. die Erbengemeinschaft den Auftrag nicht einfach widerrufen: Das heisst, dass der Auftrag fortzusetzen ist, auch wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Willensvollstrecker und Erbengemeinschaft oder auch nur einzelnen Erben gestört ist. Soweit die Landesregeln das Vertrauensverhältnis zwischen Auftraggeber und Mitglied schützen, ist die Beschwerde vor diesem eingeschränkten Hintergrund zu verstehen. Sicher ist, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit, insbesondere der Kunden der Mitglieder des STV in das Ansehen des Berufsstandes dessen ungeachtet Gegenstand einer Klage bleiben kann.

3.2 Liquidation des Nachlasses

Die Liquidation des Nachlasses oblag der Willensvollstreckerin und in ihrem pflichtgemässen Ermessen lag es auch, das Vorgehen und den Umfang der periodischen Information der Erben zu bestimmen. Dazu gehört auch, ob ein «Vorgehensplan» – der bekanntlich meistens nicht eingehalten werden kann – als erforderlich erachtet wird. Z. übernahm mit Absicht immer mehr das Diktat, wie der Nachlass abzuwickeln sei, mit der ihm selbstverständlichen Vorstellung, dass die Willensvollstreckerin die Arbeit in Rekordtempo zu erledigen und wie eine schwierige Operation zu dokumentieren habe. So sah er sich schon nach acht Monaten zu dieser Klage veranlasst. Die Umstände des Erbfallbeschlusses zwangen aber nicht zu einem besonders raschen Vorgehen und acht Monate sind für die Abwicklung eines Nachlasses in der vorliegenden Grösse bei weitem kein Richtmass. Vielmehr beanspruchen auch nicht besonders grosse Nachlässe einen Zeitrahmen von mindestens einem Jahr und mehr. Auch ist der Vergleich mit dem von den Behörden im Kanton A. angeblich beobachteten Tempo keineswegs überzeugend. Der Föderalismus verbietet obendrein, den Massstab im Kanton A. von vornherein als für die übrigen Kantone gültige Richtlinie zu betrachten. Zudem wird hier ein Vergleich des Arbeitstempos von Verwaltungsbehörden vorgenommen, von welchem die Willensvollstreckerin nicht betroffen ist.

3.3 Vorgehen der Willensvollstreckerin

Zwar soll nicht bestritten werden, dass der Willensvollstreckerin Fehler unterlaufen sind (Berechnung der Legate zugunsten der T. Organisationen, «Pflichtteilserven», AHV-Abzug). Es sind aber nicht alle Vorhaltungen Fehler (Inserierung der Wohnung, in den tatsächlichen Verhältnissen liegende Unklarheiten betreffend Parkplatz, Freistellung von bzw. die davon ab-

hängige Veranlagung von Erbschaftssteuern) oder es fehlt ihnen an Gewicht (Übermittlung eines falschen Datums betreffend Testamentseröffnung). Den Erben wäre es freigestellt gewesen, von der Willensvollstreckerin nicht nur eine regelmässige Information, sondern auch eine kontinuierliche Dokumentation ihrer Handlungen (Kopien ihrer Eingaben) zu verlangen; ohne Zweifel wäre die Willensvollstreckerin auch dafür zu gewinnen gewesen (vgl. ihr vergleichbares Verhalten beim Arztzeugnis). Die Willensvollstreckerin konnte einzelne Verdachtsmomente zudem entkräften (Verzögerungen bei den Erbscheinen wegen Abwesenheiten, späte Öffnung des Safes, weil zuerst der Schlüssel gefunden werden musste), ohne dass die Kläger dies in Frage stellten. Fehler des Willensvollstreckers bei der Abwicklung von Nachlässen sind im Übrigen keine Seltenheit, sie werden in aller Regel jedenfalls solange ignoriert, als den Erben kein Schaden entsteht. Die Landeskommission hat aber keinen Anlass, die verbleibenden Fehler meist untergeordneten Gewichts als Verletzung von Landespflichten zu würdigen.

3.4 Vertrauensverhältnis

Das dritte Schreiben Z.s (eigentlich das zweite; dazu später) vom 9. Oktober 2006 wäre, wenn es sich vorliegend statt um Willensvollstreckung um einen Auftrag handeln würde, als Kündigung des Mandats zu verstehen. Die Kläger, voran Z., müssen sich aber den Vorwurf gefallen lassen, auf dieses Ziel hin gearbeitet zu haben. Bereits das erste Schreiben von E.Z. vom 19. Juni 2006 war als deutliche Misstrauenskundgebung an die ihm unbekanntes Willensvollstreckerin zu verstehen (siehe die Ausführungen vorne). Dass die Kläger zu Recht das durch die Landesregeln geschützte Vertrauensverhältnis anrufen könnten, wenn demgegenüber Z. in zwei Schritten dessen Voraussetzungen zerstört, wäre unverständlich. Die Klage ist bereits in dieser Hinsicht problematisch. Überdies hat die Willensvollstreckerin dadurch, dass sie sich nicht provozieren liess, gezeigt, dass die Vertrauenswürdigkeit erhalten blieb.

3.5 Vorgehen von Z.

Das Vorgehen der Beschwerdeführer, vorab jenes von Z., trägt darüber hinaus deutliche Züge des Mobbing.

Bereits das erste Schreiben vom 19. Juni 2006 ist im Ton alles andere als freundlich (siehe auch die Ausführungen vorne). Es ist auch nicht recht verständlich, weshalb der Beschwerdeführer sein Informationsbedürfnis nicht in wenigen Worten vorträgt, zumal er nach eigenen Worten nicht einmal sicher ist, ob X.Y. von der Erblasserin überhaupt als Willensvoll-

streckerin eingesetzt wurde. Sie hat gemäss seiner Sicht auch bereits Fehler begangen und diese werden ihr folgendermassen vorgeworfen: Ein von einer Willensvollstreckerin betreuter Erbgang darf keine Unsicherheiten oder Unklarheiten enthalten. Es handle sich dabei «um Allgemeinplätze, welche grundsätzlich nicht weiter zu kommentieren wären, müsste man meinen». Die Auflistung von acht Fragen und die Ansetzung einer Frist trägt das ihrige dazu bei, dass das Schreiben wie eine «vorweggenommene Kriegserklärung» zu verstehen ist.

Typisch für das Mobbing ist das zackige Vorgehen von Z., mit welchem er der Willensvollstreckerin ein Ultimatum stellt. Bereits im Schreiben vom 9. Oktober 2006, dem dritten, eigentlich erst zweiten Schreiben (dazu später) wird ihr nach einer eigentlichen Kapuzinerpredigt unter Androhung einer Aufsichtsbeschwerde Frist zur Erstattung eines schriftlichen Berichts angesetzt. Diesen Bericht erhält Z. nicht innert der angesetzten Frist, auch nicht innert der vom Sekretariat unter Hinweis auf den Unfall von X.Y. am 16. Oktober 2006 in Aussicht gestellten zehn Tage. Ohne Rücksichtnahme auf den Gesundheitszustand der Willensvollstreckerin setzt er am 9. November 2006 eine allerletzte Frist bis zum 16. November 2006 an, eine Kopie eines Arztzeugnisses, eine detaillierte Zwischenstandsmeldung zu den zwischenzeitlich erledigten Arbeiten und eine detaillierte Zeitplanung der künftig anfallenden Arbeiten fordernd, ansonsten er am 17. November 2006 an die Aufsichtsbehörde von B. gelangen werde. Am gleichen 9. November 2006 orientiert die Willensvollstreckerin die Erben mit einem ausführlichen Schreiben, die wesentlichen Punkte aufgreifend. Sie ersucht Z., auf Druckversuche zu verzichten. Am 10. November 2006 lässt die Willensvollstreckerin Z. zwei Arztzeugnisse zukommen, wozu sie überhaupt nicht verpflichtet gewesen wäre.

Z. hält die Willensvollstreckerin jedoch weiterhin permanent mit Fristansetzungen unter Druck. Am 11. November 2006, zwei Tage nach dem Schreiben vom 9. November 2006, erfolgt ein weiteres Schreiben Z.s mit einer neuen Fristansetzung. Am 27. November 2006 nochmals ein Schreiben mit einer Fristanset-

zung von drei Tagen! Die Schreiben vom 15. Februar 2007, 1. März 2007, 8. März 2007 und 15. März 2007 enthalten wieder neue Fristansetzungen. Die Gangart wird auch insofern verschärft, als nunmehr die Willensvollstreckerin Aufträge erteilt bekommt.

Nicht angebracht ist der von Z. gewählte Ton. Die Willensvollstreckerin wies Z. in ihrem Antwortschreiben vom 21. Juni 2006 auf den kürzlichen Tod ihrer Mutter hin und den Umstand, dass sie in der Zeit davor ihrer Mutter häufig beizustehen hatte. Am 16. Oktober 2006 lässt sie Z. mitteilen, dass sie selbst von einem Unfall betroffen war; das geforderte Arztzeugnis lässt sie ihm am 10. November 2006 zukommen. Eine entsprechend seiner im Schreiben vom 9. November 2006 verlangten Dokumentation der Arbeitsverhinderung folgt am 11. November 2006 postwendend: «Verschonen Sie mich mit weiteren angeblichen persönlichen und peinlichen Beeinträchtigungen Ihrer Befindlichkeit und unnötigen Bemerkungen ...». Diese beleidigende Äusserung verrät, dass ihm der Unfall gleichgültig ist, wobei die Formulierung auch noch den Todesfall vom Juni 2006 einschliesst. In eine ähnliche Richtung zielt der zynische Kommentar im Schreiben vom 1. Dezember 2006 – X.Y. wies vorgängig auf den Ausfall der Sekretärin aufgrund einer schweren gynäkologischen Operation hin –, er erwarte als «nächste Ausrede ... Ihr Hund leide unter einer hartnäckigen Diarrhöe ...».

Solche Unhöflichkeiten finden sich – über die bereits zitierten Beispiele hinaus – immer wieder. Am 9. Oktober 2006 forderte Z. die Willensvollstreckerin auf, wenn sie nicht in der Lage sein sollte zu handeln, sie dies der Erbengemeinschaft mitzuteilen habe. Es folgt der Ausruf: «So geht das nicht!» Am 9. November 2006 bezichtigt er die Willensvollstreckerin eines «nur als bemüht zu wertenden Verhaltens». Am 11. November 2006 hielt Z. der Willensvollstreckerin ein «nur als unbelehrbar zu bezeichnendes Schweigen» vor bzw. zeigte sich überzeugt, dass seine Tante «eine ganz schlechte Wahl getroffen» habe. Das Schreiben vom 1. Dezember 2006 enthält weitere Verunglimpfungen an die Adresse der Willensvollstreckerin, sie würde «die hinlänglich bekannte Leier Ihrer vorgeschobenen Ausreden für Ihre grob-

fahrlässige Verletzung der Informationspflicht vorzutragen versuchen und nun auch noch den Gesundheitszustand Ihrer Sekretärin bemühen». Am 9. Februar 2007 schliesst das Schreiben mit dem Vorhalt: «Sie verletzen (wie für Sie und Ihr Büro üblich) die Erfüllung der Informationspflicht weiter. Damit beweisen Sie erneut eindrücklich, dass Sie aus der Ansammlung Ihrer bisherigen Fehlleistungen rein gar nichts gelernt haben.» In Wirklichkeit enthalten die Schreiben noch zahlreiche gleichgelagerte Äusserungen, die Willensvollstreckerin musste sich permanent Nadelstiche gefallen lassen. Dazu gehört auch, dass in einem Schreiben 55-mal von der «gegenwärtig noch amtierenden Willensvollstreckerin» gesprochen wird.

Die Willensvollstreckerin hat sich dem im zweiten Schreiben von Z. geäusserten Wunsch entsprechend darum bemüht, nach der separaten Verfügung betreffend den Regulator zu suchen. Immerhin hatte die Erblasserin dieses Vermächtnis nicht in ihre letztwillige Verfügung – gemäss welcher alle früheren letztwilligen Verfügungen nichtig waren – aufgenommen und separat über den Hausrat jener Wohnung verfügt. Offenbar waren die Willensvollstreckerin und die entsprechend benachrichtigten Miterben überzeugt, dass der mit vielen Worten unterstrichene Anspruch von Z. (trotzdem) ausgewiesen war. Für dieses Entgegenkommen wird ihr kein Dankeswort vergönnt. Nicht einmal ihrer Bitte um Empfangsbestätigung wird entsprochen. Sie hat sich auch stets bemüht, die vielen Schreiben von Z. zu beantworten und dabei stets Sachlichkeit gewahrt.

4. Zusammenfassung

Mit der ausführlichen Wiedergabe der Entscheidungsgründe wurde bezweckt, dass sich jeder Mann ein Bild machen kann, ob die Standeskommission die Vorhaltungen der Kläger ernsthaft geprüft hat. Die Standeskommission hält fest, dass die Liquidation des Nachlasses im pflichtgemässen Ermessen der Willensvollstreckerin lag, welche die von den Klägern vorgebrachten Wünsche auf vermehrte Information auch berücksichtigt hat. Zur Information gehört auch die Dokumentation, so weit dies im Einzelfall gewünscht wird und sie sich als erforderlich erweist. Der Standeskommission sind auch Fälle bekannt, wo Erben gegenteilig den Eindruck erhalten, die permanente Information und Dokumentation bezwecke in erster Linie, die Rechnung des Willensvollstreckers zu rechtfertigen. Welches Mass im Einzelfall gerechtfertigt ist, lässt sich daher nicht generell festlegen. Jedenfalls ist das von der Willensvollstreckerin diesbezüglich gehandhabte Ermessen – welches zunehmend den Wünschen von Z. Rech-

nung trug – nicht zu beanstanden. Auch der zeitliche Rahmen bei der Abwicklung lässt sich nicht in Frage stellen. Die als solche erkannten Fehler erlauben schliesslich nicht, auf eine Verletzung der Standesregeln zu schliessen. Dies rechtfertigt sich insbesondere unter dem folgenden Aspekt:

Wie hinreichend dargelegt, verstösst die Klage vom 25. März 2007 auch gegen die guten Sitten. Die Kläger haben die Aufgabe der Willensvollstreckerin, welche von der Verstorbenen aufgrund eines langjährigen Vertrauensverhältnisses eingesetzt wurde, bzw. deren Ermessen beim Vollzug nicht akzeptiert. Die Kläger müssen sich vielmehr vorhalten lassen, dass Z. – und zwar von Anfang an – konsequent auf die Absetzung der ihm offensichtlich missliebigen Willensvollstreckerin hin gearbeitet und dabei zunehmend unzimperliche Mittel eingesetzt hat (Druck, Verunglimpfungen, Beleidigungen usw.). Dabei müssen sich die Kläger insbesondere vorhalten lassen, dass Z. der Willensvollstreckerin gegenüber schon in der ersten Phase, die durch den Tod der Mutter und den Unfall der Willensvollstreckerin geprägt ist, abgesehen von durchsichtigen Floskeln, keine Schonung gezeigt hat. Umgekehrt zeigte sich, dass die Willensvollstreckerin die egoistischen Ziele in den angriffigen Schreiben von Z. nicht durchschaute bzw. ignorierte (oder kein Rezept dagegen wusste) und vielmehr bemüht war, ihm Entgegenkommen zu signalisieren. Überhaupt hat die Willensvollstreckerin stets grosse Geduld bewiesen und liess sich zu keinem Zeitpunkt provozieren. Man muss sich zuletzt auch die Frage stellen, ob Z. mit dem von ihm erzeugten Klima nicht gerade beabsichtigt hatte, dass der Willensvollstreckerin Fehler unterlaufen.

Jedenfalls ist nicht zu erkennen, weshalb die Standeskommission in diesem aussergewöhnlichen – durch das aggressive Vorgehen Z.s geprägten – Fall den Klägern Schutz zu gewähren hätte.

Der zweiten Klage, die nichts anderes als Fortsetzung der ersten ist, ist aus den gleichen Gründen keine Folge zu leisten.

Demzufolge entschied die Standeskommission, die Klagen abzuweisen bzw. nicht darauf einzutreten. ■

(Entscheid Standeskommission STV vom 29. Oktober 2007, mitgeteilt von RA lic.iur. Hans Peter Derksen)

→ Der vorliegende Fall wird hier publiziert, da er für die Arbeit der Treuhänder von Bedeutung und für die Arbeit der Standeskommission atypisch ist. Die Standeskommission will auch in Zukunft regelmässig über ihre Tätigkeit berichten.